

Kantonsratsbeschluss über Beiträge zur Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung im Kanton St.Gallen

vom 21. Juli 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen leistet der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen und der Stiftung Ostschweizer Kinderspital jährliche Beiträge an die Sicherstellung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung.

² Zu diesem Zweck erhält:

- a) die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen jährlich höchstens Fr. 980'000.–;
- b) die Stiftung Ostschweizer Kinderspital jährlich höchstens Fr. 120'000.–.

³ Die Beiträge nach Abs. 2 dieser Bestimmung stehen zur Hälfte bereits im Jahr 2020 zur Verfügung.³ Im Budget 2021 werden sie erstmals vollumfänglich eingestellt.

1 ABl 2020-00.015.184.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juli 2020; in Vollzug ab 1. Juli 2020.

3 Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020 (33.19.03).

nGS 2020-064

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird ermächtigt, in den Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD) und der Stiftung Ostschweizer Kinderspital (OKS) Vorgaben für die Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung sowie die Modalitäten der Beitragsausrichtung vorzusehen.

Ziff. 3

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 20. Mai 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über Beiträge zur Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung im Kanton St.Gallen wurde am 21. Juli 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Juni bis 20. Juli 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Juli 2020 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2020

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2020-00.027.513.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.022.343.